

# § 33a ABO 2005

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Dislozierte Abgabestellen (§ 8b ApoG) sind auf Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen, wenn
  1. 1.sich die dislozierte Abgabestelle im Versorgungsgebiet der Apotheke befinden soll,
  2. 2.sich in der Ortschaft, für die eine dislozierte Abgabestelle beantragt wird, keine öffentliche Apotheke oder Filialapotheke befindet,
  3. 3.dadurch auf Grund einer Wegersparnis oder besseren Erreichbarkeit die Arzneimittelversorgung wesentlich erleichtert wird,
  4. 4.geeignete Räumlichkeiten gemäß § 33d glaubhaft gemacht werden und
  5. 5.eine ordnungsgemäße Abgabe von Arzneimitteln sichergestellt ist.
2. (2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizulegen:
  1. 1.Beschreibung des in Aussicht genommenen Standortes,
  2. 2.Konzept über die geplanten Abgabzeiten,
  3. 3.Konzept über die personelle und räumliche Einrichtung und Ausstattung.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)